

Uebersichten vorzulesen unterlassen, glaube aber, die geehrte Kammer wird mich auch des Vorlesens dieser Beilagen überheben, da sie nichts weiter als besondere Rechnungen betreffen, welche eingesehen und geprüft worden sind. (Diese Uebersichten s. L. u. II. Abth. S. 100 ff. sub Z.)

Präsident Joseph: Verlangt Jemand das Wort?

Abg. Oberländer: Herr Präsident, ich bitte ums Wort.

Präsident Joseph: Abg. Oberländer hat das Wort.

Abg. Oberländer: Es geschieht im Interesse unserer Mitbürger in den sogenannten Schönburg'schen Receptherrschaften, daß ich mich nicht überall und mit allen Anträgen der Ausschlußmajorität einverstanden erklärt habe, und daß ich deshalb in der Lage bin, meine abweichenden Ansichten der Kammer vorzutragen. Ich befürchte nämlich, daß durch die Annahme der Ausschlußanträge die Bewohner der Schönburg'schen Receptherrschaften in Gefahr und Nachtheil kommen könnten. So oft die Schönburg'schen Angelegenheiten zur Sprache gekommen sind, habe ich mich, welche Stellung ich auch immer dabei eingenommen habe, dahin ausgesprochen, daß man bei Beurtheilung des Schönburg'schen Receptes zu unterscheiden habe, ob die Stipulationen desselben dem öffentlichen Rechte oder dem Privatrechte angehören. Ich habe immer behauptet, daß nach den richtigen Grundrechten des constitutionellen Staatsrechts die Regierung nicht in ihrem Rechte gewesen, wenn sie mit Staatsangehörigen Verträge über Gegenstände des öffentlichen Rechts abgeschlossen habe, weil ich der Ansicht bin, daß Regierungsrechte unveräußerliche Rechte des Staats und Volks sind, über welche man mit Privatpersonen nicht pacificiren darf. Etwas Anderes ist es dagegen in Bezug auf Privatrechte; da ist natürlich das Recht, Verträge abzuschließen, völlig frei. Der Berichterstatter selbst hat verschiedentlich in seinen beiden Berichten ausgesprochen, daß die Ausnahmestellung der Schönburg'schen Receptherrschaften und ihrer Bewohner gefallen sei durch den Sieg des wahren Constitutionalismus über den Feudalismus. Die heillose Umwandlung des öffentlichen Rechts in Privatrecht ist gefallen, indem die Grundsätze des wahren Constitutionalismus zur Anerkennung gekommen sind. Wir stimmen darin völlig überein; es fragt sich nur eben: um was der Kampf, in welchem das liberale oder constitutionelle Princip gesiegt hat, geführt worden ist; um was es sich da gehandelt hat. Doch sicherlich nur um das öffentliche Recht, um politische Rechte, ganz gewiß hat es sich nicht darum gehandelt, was einzelne Bürger bisher unter dem geordneten Rechtszustande für ihr Privatvermögen erworben haben! Ich glaube aber, wir müssen selbst den Schein vermeiden, daß in den Sälen der Volksvertreter Privatrechte und das Eigenthum irgendwie gefährdet werden könnten; man könnte sonst leicht für diejenigen eine Brücke bauen, denen gegenüber man alle Ursache hat, sich die Taschen zuzuhalten. Ich muß wiederholen, daß die von dem Berichterstatter zur

Motivirung der Schlußanträge ausgesprochenen allgemeinen Grundsätze von mir durchaus nicht bestritten werden; sie sind auch die meinigen; allein ebenso muß ich verneinen, daß daraus alles dasjenige folgt, was von dem Ausschusse in seinen vier Punkten beantragt worden ist. Es ist zwar auch hier wiederum gesagt worden, daß die Frage über die formelle Gültigkeit des Receptes noch dahingestellt bleiben solle; allein ich behaupte, daß die Schlußanträge voraussetzen, daß diese Frage schon entschieden sei, und zwar gegen die Gültigkeit des Receptes. Da muß ich denn aber nun fortwährend sagen, daß mir die formelle Gültigkeit des Receptes nicht zweifelhaft ist. Nach unserer Verfassung, wie sie bis zur Erhebung des deutschen Volkes, bis zur Aenderung des Regierungssystems gehandhabt wurde, war allerdings die Regierung nach Ermächtigung der Kammern im Rechte, einen solchen Vertrag abzuschließen. Es ist dies bis dorthin, wo andere Grundsätze zur Geltung gekommen sind, von Niemandem verneint worden, kein Mensch hat bis dahin gesagt und behauptet, daß der Recept ungültig sei, daß man ihn habe nach den bisher bestandenen Grundsätzen für ungültig erklären können; sondern mit den Zweifeln an der Gültigkeit des Receptes ist man erst hervorgetreten, seitdem das System geändert ist. Wenn nun aber, wie nicht oft genug gesagt werden kann, die politische Systemsänderung sich auf Privat- und Vermögensrechte gar nicht beziehen kann, so glaube ich eben, daß die Bestimmungen des Receptes, soweit sie Vermögens- und Privatrechte betreffen, auch jetzt noch in Gültigkeit verbleiben. Es mag immerhin zu beklagen sein, daß die frühern Vertreter, die Kammern, der Regierung gerade in einer Sache ein so unbedingtes Vertrauensvotum gegeben haben, bei welcher es nicht verdient war. Allein, meine Herren, wir haben nur jetzt darüber weiter nicht zu rechten. Durch solch ausgesprochenes Vertrauen und in Folge desselben haben die damaligen Kammern die Regierung ermächtigt, den Vertrag abzuschließen, und nachdem der Vertrag abgeschlossen war und die Regierung den Kammern solchen vorgelegt hatte, erklärten sie wieder, daß sie damit zufrieden seien, daß sie sich dabei beruhigten. Also in formeller Beziehung ist gegen den Recept etwas nicht vorzunehmen. Nun muß ich aber auch meine Behauptung wiederholen, daß ich glaube, es ist gefährlich und gegen das Interesse unserer Mitbürger in den Schönburg'schen Receptherrschaften, wenn man diesen Vertrag beseitigt, wenn man sagt, daß derselbe keine Gültigkeit habe, weil es ausgemacht ist, daß gerade auf Grund dieses Receptes unsern Mitbürgern im Schönburg'schen eine Menge Vortheile zugeflossen sind, welche sie nimmermehr erlangt haben würden, wenn der Recept nicht bestanden hätte. Der Herr Berichterstatter sagt selbst im Eingange des Berichts, daß in den Schönburg'schen Receptherrschaften früher eine Grundsteuer nach Schocken bestanden habe, also eine Grundsteuer, und ein Theil dieser Grundsteuer ist auch in die Staatscasse geflossen; nun steht aber fest, daß alle diejenigen, welche nicht eine unbedingte und völlige Be-